VERORDNUNG (EWG) Nr. 1249/76 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 795/76 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2571/75 (4), hat die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt.

Die Entwicklung der Notierungen bei Tomaten läßt Niveauunterschiede zwischen den länglichen Tomaten der Sorte San Marzano und anderen Tomaten erkennen. Es empfiehlt sich daher, für diese Sorte einen besonderen Anpassungskoeffizienten bei den Ankaufspreisen anzuwenden.

Gemäß Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Anpassungskoeffizienten ferner auf den Ankaufspreis der Erzeugnisse der Güteklasse I angewandt, sofern nicht Güteklasse II vorgesehen ist, so daß die Interventionen zu ähnlichen Bedingungen wie für die anderen Erzeugnisse erfolgen. Für Tafeltrauben ist Güteklasse II nicht vorgesehen. Es ist zweckmäßig, einen Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis der Erzeugnisse der Güteklasse I festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge zur Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 werden wie folgt geändert :

Im Anhang II „Tomaten" wird folgende Tabelle eingefügt :

„Anpassungskoeffizient Sorte"

Sorte	Koeffizient
Runde oder gerippte Sorten	1
Längliche Sorten	
— San Marzano	1,2
— andere	1

In Anhang VI „Tafeltrauben, Anpassungskoeffizient Güteklasse" wird der für die Güteklasse I angegebene Koeffizient von 1,0 durch 0,65 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse jeweils vom Beginn des Vermarktungsjahres 1976/1977 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 10. 10. 1975, S. 22.